



Öffentliche Anhörung zu dem Entwurf eines ersten Gesetzes zum Abbau Bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft – BT-Drs. 16/1407 – 29. Mai 2006

Inhaltsverzeichnis

- I. Vorbemerkung – insbesondere zur Bürokratie in der Kreditwirtschaft
- II. Ausgangssituation
 - 1. Bankspezifische Rechtsvorschriften
 - 2. Bankspezifische Anzeige-, Melde- und Informationspflichten
 - 3. Erfüllung staatlicher Aufgaben durch Banken und Sparkassen
 - 4. Sonstiger Bürokratieaufwand
- III. Leitlinien für den Abbau von Bürokratie im Finanzsektor
 - 1. Selbstregulierung stärken
 - 2. Genehmigungsfiktion vor Zustimmungserfordernis
 - 3. Mehr Rechtssicherheit durch weniger und bessere Regeln
 - a) Regulierungspause zwingend erforderlich
 - b) Neufassung des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG)
 - c) Keine nationalen Sonderwege
 - 4. Konsequente Überprüfung von Anzeige-, Melde- und Informationspflichten auf ihre Erforderlichkeit
 - 5. Erstattung des Kostenaufwands für die Erfüllung staatlicher Aufgaben
 - 6. Zuständigkeiten der staatlichen Aufsichtsorgane optimieren
- IV. Beispiele aus der Praxis

I. Vorbemerkung

Seit vielen Jahren wird in Deutschland die lähmende Wirkung des rechtlichen Regelungsdrucks und die daraus resultierenden bürokratischen und kostenintensiven Anforderungen an Bürger und Unternehmen öffentlich beklagt. Ein erkennbares Umsteuern in der Gesetzgebungspraxis blieb jedoch weitgehend aus. Die Bundesregierung will dies nun ändern; daran, ob ihr dies gelingt, wird sie sich messen lassen müssen.

CDU/CSU und SPD haben im Koalitionsvertrag „Gemeinsam für Deutschland – mit Mut und Menschlichkeit“ vom 11. November 2005 die Entlastung der Bürger und Unternehmen von bürokratischen Pflichten und hierdurch bedingten Kosten als ein wichtiges Anliegen der Regierungskoalition definiert. Ein beim Bundeskanzleramt angesiedelter **Normenkontrollrat** soll Gesetzesinitiativen auf ihre Erforderlichkeit und die mit ihnen verbundenen bürokratischen Kosten überprüfen. Darüber hinaus soll der Normenkontrollrat überflüssige oder gegen Prinzipien guter Gesetzgebung verstoßende Gesetze benennen. Einen entsprechenden Gesetzesentwurf haben die Fraktionen der Regierungskoalition jetzt vorgelegt.

Einen besonderen Akzent will die Regierungskoalition auf den Bürokratieabbau im Finanzsektor legen. Bestehende Gesetze, Verordnungen und sonstige Regulierungen sollen einem grundlegenden Bürokratiecheck unterzogen werden. Im Dialog mit den Marktteilnehmern will die Koalition ein „Möglichkeitspapier“ vorlegen, das die Notwendigkeit bestehender Regelungen überprüft und erwägt, wie deren Ziele kostengünstiger erreicht werden können. Das sind die Kriterien, an denen sich bestehende Regelungen messen lassen müssen. Die Novelle des Investmentgesetzes soll dazu als Startobjekt dienen.

Der BVR begrüßt und unterstützt die Erarbeitung eines „**Möglichkeitspapiers**“ zum **Bürokratieabbau im Finanzsektor**. Schließlich ist die deutsche Kreditwirtschaft reguliert wie kaum eine andere Branche. Volksbanken und Raiffeisenbanken trifft die Belastung durch bürokratische Pflichten in doppelter Hinsicht: Als Kreditinstitute, die bankspezifische rechtliche Anforderungen erfüllen müssen und insoweit der staatlichen Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der Deutschen Bundesbank unterliegen, und als überwiegend mittelständisch geprägte Unternehmen. Die anstehende Novellierung des Investmentgesetzes bietet aus Sicht der Volksbanken und Raiffeisenbanken vielfältige Ansatzpunkte, um das Investmentrecht insbesondere im Bereich der Meldeverfahren zu entschlacken.

Mit diesem Positionspapier wollen wir Anstöße geben und einen Beitrag dazu leisten, ein (über das Investmentrecht hinausgehendes) „Möglichkeitspapier“ zum Bürokratieabbau im Finanzsektor zeitnah zu erarbeiten, um mit dessen Umsetzung zügig beginnen zu können. Dabei geht es nicht nur darum, einige konkrete Beispiele für den Abbau von Bürokratie im Bankensektor aufzuführen, sondern insbesondere darum, systematische Ansätze und grundsätzliche Leitlinien für die Herangehensweise an ein solches „Möglichkeitspapier“ und den damit beabsichtigten Abbau bürokratischer Anforderungen im Finanzsektor vorzustellen.

II. Ausgangssituation

1. Bankspezifische Rechtsvorschriften

Volksbanken und Raiffeisenbanken müssen in ihrer täglichen Arbeit eine Vielzahl bankspezifischer Gesetze, Verordnungen und Rundschreiben beachten. Hierin und insbesondere in der häufigen Änderung von bankspezifischen Rechtsvorschriften, ihrer (auch für Experten) geringen Verständlichkeit und ihrer wachsenden Komplexität liegt eine wesentliche Ursache für Bürokratieverdruss im Bankensektor.

Allein der Consbruch/Möller/Bähre/Schneider, eine Loseblattsammlung wesentlicher Gesetze, Verordnungen, Rundschreiben, Bekanntmachungen usw. insbesondere im Bank- und Wertpapieraufsichtsrecht bringt **über vier Kilogramm zu beachtende Rechtsvorschriften** auf die Waage:

- Jede Bank hat rund 15 bankspezifische Gesetze, eine Vielzahl von Verordnungen (allein 16 Durchführungsverordnungen betreffen das Gesetz über das Kreditwesen - KWG), Erläuterungen, Informations- und Merkblätter zu den Verordnungen sowie zahllose Schreiben der BaFin zu beachten.
- Über 300 im Consbruch/Möller/Bähre/Schneider abgedruckte Schreiben der BaFin beziehen sich allein auf das KWG, über 100 weitere Schreiben der BaFin betreffen die Grundsätze über die Eigenmittel und die Liquidität der Kreditinstitute.
- Das KWG selbst verfügt zwar nur über 65 Paragraphen, davon gliedert sich aber zum Beispiel § 1 in 35 Absätze und § 22 in die Buchstaben a bis p.
- Jedes Jahr kommen weitere Verordnungen, Rundschreiben und Schreiben der BaFin hinzu: Im Jahr 2005 hat die BaFin im Bereich der Bankenaufsicht 18 Rundschreiben und 22 Schreiben veröffentlicht; hinzu kamen weitere zehn Rundschreiben und sieben Schreiben der BaFin im Bereich der Wertpapieraufsicht.

Bedingt durch die Umsetzung von Basel II in deutsches Recht stehen 2006 tiefgreifende rechtliche Veränderungen an. Der damit für Banken verbundene Aufwand lässt sich am besten mit den Worten des Präsidenten der BaFin beschreiben, der **Basel II** als ein **Regelwerk mit Hunderten Seiten komplizierten Texts, durchsetzt mit mathematischen Formeln** bezeichnet hat. Die Umsetzung dieses umfangreichen Regelwerks in deutsches Recht erfordert einen langen Atem bei der Auseinandersetzung mit den daraus resultierenden Änderungen des KWG und hierauf bezogenen Verordnungen: Der Regierungsentwurf zur Überarbeitung des KWG, den das Bundeskabinett Mitte Februar 2006 verabschiedet hat, umfasst rund 150 Seiten; der Entwurf des Bundesfinanzministeriums zur Überführung des Grundsatzes über die Eigenmittel in die Solvabilitätsverordnung vom April 2006 ist weitere 300 Seiten stark, weitere 100 Seiten betreffen den Entwurf der Änderung der Großkredit- und Millionenkreditverordnung (GroMiKV).

Anzahl und Umfang allein der bankspezifischen Rechtsvorschriften, die von deutschen Kreditinstituten zu beachten sind, sind von Banken, Prüfern und zuständigen Behörden de facto kaum noch zu überblicken und zu bewältigen. **Das Bankrecht ist in den letzten Jahren zu komplex und damit kaum noch handhabbar geworden.** Ein Ende der permanenten Novellierung bankspezifischer Rechtsvorschriften ist (schon mit Blick auf Ankündigungen der Europäischen Kommission und Vorarbeiten des Baseler Ausschusses, der Europäischen Zentralbank, des Committee of European Banking Supervisors und des Committee of European Securities Regulators) nicht in Sicht. Im Bankrecht zeigt sich wie in kaum einem anderen Rechtsbereich: Je dichter ein gesetzliches Regelwerk geknüpft ist, desto intransparenter und problematischer erweist es sich in seiner Anwendung, desto mehr Änderungsbedarf ergibt sich und desto eher schrumpft die Rechtssicherheit und Akzeptanz bei den Anwendern.

Die Bewältigung der bestehenden, allein bankspezifischen Normenflut ist also nicht mehr ein nur durch punktuelles Nachbessern zu lösendes Problem. Vielmehr bedarf es eines grundlegenden Neuanfangs.

2. Bankspezifische Anzeige-, Melde- und Informationspflichten

Aus den bankspezifischen Rechtsvorschriften resultiert eine Vielzahl von Anzeige-, Melde- und Informationspflichten für Volksbanken und Raiffeisenbanken. Die Fülle der bestehenden Berichtspflichten, der Umfang einzelner Meldevordrucke und der damit für die Banken verbundene Personal- und Kostenaufwand steht in keinem Verhältnis zu den verfolgten Zielen. Sie lässt sich nicht mehr mit dem Ziel der Finanzmarktstabilität rechtfertigen.

3. Erfüllung staatlicher Aufgaben durch Banken und Sparkassen

Volksbanken und Raiffeisenbanken sind in den letzten Jahren zunehmend und mit erstaunlicher Selbstverständlichkeit für die Erfüllung originär staatlicher oder im staatlichen Interesse durchzuführender Aufgaben in Anspruch genommen worden, ohne dass insoweit eine Kostenerstattung oder auch nur Kostenbeteiligung durch den Staat erfolgte. Zu nennen sind hier insbesondere Aufgaben im Bereich der **Terrorismus- und Geldwäschebekämpfung** (wie zum Beispiel Kontenabrufverfahren, Verdachtsanzeigen), der Unterstützung der BaFin bei der **Verfolgung von Insiderhandelsverstößen und Marktmanipulationen** (insbesondere durch Meldungen nach § 9 WpHG und Verdachtsanzeigen nach § 10 WpHG) sowie **fiskalische Aufgaben** (wie zum Beispiel Jahresbescheinigungen über Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne aus Finanzanlagen, Abführung der Zinsabschlag-/Kapitalertragsteuer, Verdachtsanzeigen, Rentenbezugsmitteilungen).

Volksbanken und Raiffeisenbanken treffen darüber hinaus **Meldepflichten zu statistischen Zwecken** (§ 18 Bundesbankgesetz - BBankG). So bestehen monatliche Meldepflichten für die Erstellung der monatlichen Bilanzstatistik durch die Deutsche Bundesbank. Hierzu hat jede Volksbank und Raiffeisenbank monatlich 29 Vordrucke auszufüllen; die einzelnen Vordrucke haben teilweise einen Umfang von mehreren Hundert Einzeldaten. Des Weiteren sind Meldepflichten für Wertpapierstatistiken der Deutschen Bundesbank (insbesondere Depotstatistik, Emissionsstatistik, Wertpapierstatistik usw.) und in Zusammenhang mit Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr zu erfüllen.

4. Sonstiger Bürokratieaufwand für mittelständische Banken

Jede Volksbank und Raiffeisenbank ist zugleich ein mittelständisches Unternehmen. Unabhängig von bankspezifischen Anforderungen unterliegt jede Volksbank und Raiffeisenbank damit sämtlichen sonstigen bürokratischen Anforderungen an mittelständische Unternehmen. Sie sind von bürokratischen Anforderungen also in doppelter Hinsicht betroffen.

Der sonstige, also nicht bankspezifische Bürokratieaufwand besteht insbesondere in Zusammenhang mit Sozialversicherungen, dem Arbeitsrecht und Arbeitsschutz und dem Steuerrecht (siehe Beispiele im Anhang). Hinzu kommen Meldungen zum Beispiel gegenüber dem Genossenschaftsregister, in Zusammenhang mit der Rechnungslegung und allgemeinen Publizitätspflichten.

Die Bürokratiekosten für mittelständische Unternehmen haben sich in den letzten zehn Jahren verdoppelt. Heute belastet staatlich bedingte Bürokratie die Wirtschaft laut einer Studie des Instituts für Mittelstandsforschung (IfM Bonn) jährlich mit 46 Milliarden Euro. Von dieser Belastung sind insbesondere kleine und mittlere Unternehmen des Mittelstands betroffen. So liegen die durchschnittlichen Bürokratiekosten je Beschäftigten bei Unternehmen mit bis zu neun Mitarbeitern bei 4.400 Euro pro Jahr, bei Unternehmen mit bis zu 20 Mitarbeitern bei 2.700 Euro pro Jahr und bei Unternehmen mit über 500 Mitarbeitern bei 500 Euro pro Beschäftigten im Jahr. **Gemessen an seiner Beschäftigtenzahl hat also ein Unternehmen, je kleiner es ist, desto höhere Bürokratiekosten zu tragen.** Das heißt: Bürokratische Anforderungen treffen kleine und mittlere Unternehmen wie Volksbanken und Raiffeisenbanken und Sparkasse überproportional, verzerren aufgrund der vergleichsweise höheren Fixkosten den Wettbewerb und verschlechtern dadurch die Wettbewerbschancen im Vergleich zu großen Instituten/Unternehmen.

III. Leitlinien für den Abbau von Bürokratie im Finanzsektor

1. Selbstregulierung stärken

In Zukunft muss eine **neue Balance zwischen staatlicher Aufsicht und Selbstregulierung der Banken** geschaffen werden. Die Stärkung der Selbstregulierung der Banken ist dabei auch die Konsequenz einer zukünftig stärker qualitativ ausgerichteten, risikoorientierten Bankenaufsicht. Sie bietet die Chance zum Abbau bürokratischer Anforderungen durch den Staat.

Gradmesser für ein besseres Austarieren der Balance zwischen Selbstregulierung der Banken auf der einen Seite und staatlicher Bankenaufsicht auf der anderen Seite sollte das systemische Risiko sein, also die Frage, ob sich die Insolvenz einer Bank destabilisierend auf den Finanzmarkt auswirken kann. Von einer einzelnen Volksbank oder Raiffeisenbank geht kein systemisches Risiko aus. Dieses Risiko wird durch die bestehende Selbstregulierung des genossenschaftlichen Finanzverbundes ausgeschlossen.

Die seit Jahrzehnten **reibungslos funktionierende und solidarische Sicherungseinrichtung der Genossenschaftsbanken** (dto. Sparkassen) ist ihr wesentlicher Selbstregulierungsmechanismus. Diese Sicherungseinrichtung verhindert die Insolvenz einer einzelnen Volksbank oder Raiffeisenbank (**Institutsschutz**). Gleichzeitig leistet ein Frühwarnsystem der Sicherungseinrichtung die rechtzeitige Identifizierung einer drohenden wirtschaftlichen Schieflage einer einzelnen Volksbank oder Raiffeisenbank. Die Sicherungseinrichtung selbst unterliegt der unmittelbaren Beaufsichtigung durch die BaFin. Hinzu kommt ein spezifischer Sicherungsmechanismus der genossenschaftlichen Ban-

kengruppe, der das systemische Risiko (auch unabhängig von der Sicherungseinrichtung) von Anfang an erheblich eindämmt: Volksbanken und Raiffeisenbanken sind nach § 54 Genossenschaftsgesetz (GenG) verpflichtet, einem **Prüfungsverband** anzugehören. Den Prüfungsverbänden wird ihr Prüfungsrecht staatlich verliehen; ihr Prüfungsauftrag ist gesetzlich normiert; ihre Prüfer müssen im genossenschaftlichen Prüfungswesen vorgebildet und erfahren sein. Die Prüfungsverbände selbst sind verpflichtet, sich im Abstand von drei Jahren einer Qualitätskontrolle zu unterziehen (§ 63e GenG).

Darüber hinaus greift die genossenschaftliche Bankengruppe auf **verbundübergreifend entwickelte Geschäftsprozesse** und insbesondere IT-Systeme zurück. Diese tragen zum verbesserten Risikomanagement bei. Im Übrigen werden sie zukünftig (soweit sie aufsichtsrechtlich relevant sind) unmittelbar von der BaFin zertifiziert.

Das heißt: Mit Blick auf den durch die Sicherungseinrichtung garantierten Institutsschutz und Besonderheiten des Genossenschaftsgesetzes wird innerhalb des genossenschaftlichen Finanzverbundes keine Volksbank oder Raiffeisenbank zum systemischen Risiko für den Finanzmarkt. Die unmittelbare staatliche Aufsicht über die einzelne Volksbank oder Raiffeisenbank sollte daher grundlegend hinterfragt und (unter Beibehaltung der mittelbaren Aufsicht) auf ein Mindestmaß reduziert werden. Die jährlichen Gespräche der Deutschen Bundesbank mit sämtlichen Volksbanken und Raiffeisenbanken sollten der stärkeren Selbstregulierung der Volksbanken und Raiffeisenbanken Rechnung tragen. Auf ihre routinemäßige Durchführung mit jeder einzelnen Volksbank und Raiffeisenbank ist demnach zu verzichten.

Ferner sollten verbundübergreifend entwickelte und von der BaFin abgenommene Systeme in Zukunft nur einmal überprüft werden. Das heißt, eine erneute Prüfung dieser Verbundsysteme entfällt bei einzelnen Volksbanken und Raiffeisenbanken. Dass die Stärkung von Selbstregulierungsmechanismen praktikabel ist, zeigt das Außerkraftsetzen sämtlicher Rundschreiben der BaFin zu § 18 KWG (Prüfung der Kreditwürdigkeit von Kreditnehmern) im letzten Jahr. Dadurch hat die BaFin auf bislang bestehende detaillierte Auslegungsregeln zu § 18 KWG verzichtet und es stattdessen den Kreditinstituten überlassen, durch institutsspezifische Beurteilungssysteme die Überprüfung der Kreditwürdigkeit von Kreditnehmern eigenverantwortlich sicherzustellen. Aufgabe der Prüfungsverbände ist es, die Angemessenheit dieser Systeme festzustellen.

Im nächsten Schritt sollten Selbstregulierungsmechanismen im Bereich der Auslagerung von Unternehmensbereichen auf andere Unternehmen (sog. „Outsourcing“) gestärkt werden. Zunächst sollte auf jegliche Anzeigepflichten gegenüber der Aufsicht und auf die Vorlage der jeweiligen Auslagerungsverträge im Rahmen des „Outsourcing“ verzichtet werden. Das Vorliegen der entsprechenden Verträge und die Verpflichtung der auslagernden Volksbank oder Raiffeisenbank, die Leistungserbringung des Auslagerungsunternehmens laufend zu überwachen und zu überprüfen, wird schließlich durch die Prüfungsverbände überprüft.

Im Ergebnis sollten die starren Regelungen aus dem Rundschreiben 11/2001 des Bundesaufsichtsamts für das Kreditwesen (BAKred) zum „Outsourcing“ vollständig entfallen. Es sollte zukünftig den Kreditinstituten überlassen werden, die ordnungsgemäße Auslagerung von Unternehmensbereichen eigenverantwortlich umzusetzen.

2. Genehmigungsfiktion vor Zustimmungserfordernis

Sämtliche Rechtsvorschriften sollten grundsätzlich daraufhin überprüft werden, ob bislang normierte Zustimmungserfordernisse durch Genehmigungsfiktionen ersetzt werden könnten. Eine solche Genehmigungsfiktion kannte früher beispielsweise das Verkaufsprospektgesetz (§ 8a VerkProsG). Danach galt ein Prospekt auch ohne ausdrücklichen Bescheid der Behörde nach Fristablauf als genehmigt. Diese Genehmigungsfiktion musste aufgrund europäischen Rechts im Wertpapierprospektgesetz (§ 13 Abs. 2 WpPG) gestrichen und durch ein Zustimmungserfordernis ersetzt werden.

3. Mehr Rechtssicherheit durch weniger und bessere Regeln

a) Regulierungspause zwingend erforderlich

Der Abbau bürokratischer Anforderungen im Bankensektor muss mit einer mehrjährigen, **mindestens fünfjährigen Regulierungspause** einhergehen. Diese gilt es, gerade auch mit Blick auf die von der Europäischen Kommission beabsichtigte mehrjährige und vollständige wirtschaftliche und rechtliche Bewertung des Financial Services Action Plan (FSAP) auf europäischer Ebene durchzusetzen. Das Ergebnis dieser Bewertung ist abzuwarten, bevor neue regulatorische Maßnahmen ergriffen werden.

Eine Regulierungspause ist allein mit Blick auf die praktische Umsetzung von Basel II und die Richtlinie über Märkte in Finanzinstrumenten (MiFID) zwingend erforderlich. Die nahezu zeitgleiche Umsetzung und damit verbundene Anpassungen der bisherigen Abläufe binden bei kleinen und mittleren Banken erhebliche Personalressourcen, die für das eigentliche Geschäft nicht zur Verfügung stehen. So sind Volksbanken und Raiffeisenbanken mit der Umsetzung von Basel II (angefangen von der Neuberechnung der angemessenen Eigenkapitalausstattung bis hin zur Neustrukturierung und Anpassung des gesamten Risikomanagements) gegenwärtig vollständig ausgelastet. Die Umsetzung der MiFID muss bis Ende Oktober 2007 abgeschlossen sein. Hierzu werden allein für die Umsetzung der Pflicht zur günstigen Ausführung von Kundenaufträgen und der neuen Transparenzvorschriften umfangreiche Systemanpassungen notwendig werden. Eine Belastung der Banken mit neuen regulatorischen Anforderungen wäre mithin vollkommen unangemessen. Sie wäre im Übrigen auch nicht sachgerecht, schließlich müssen sich die veränderten Geschäftsabläufe und -prozesse zunächst in der Praxis bewähren und gegebenenfalls weiter angepasst werden. Diese Umsetzungsphase mit neuen Anforderungen an die Banken zu überlagern, wäre kontraproduktiv.

b) Neufassung des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG)

Die Regulierungspause für Banken sollte der Gesetzgeber im Bereich des Bankenaufsichtsrechts nutzen, um das KWG vollständig neu zu fassen. **Ziel der Neufassung ist ein allgemeinverständliches, klares und knappes Gesetz, das die Akzeptanz für aufsichtsrechtliche Anforderungen bei Banken erhöht.**

Auch wenn zurückliegende Novellierungen des KWG rechtsstaatliche Normenklarheit und Gesetzesbestimmtheit im Bankaufsichtsrecht im Blick gehabt haben mögen, bewirkten sie insgesamt doch das Gegenteil: Das KWG in seiner jetzigen Fassung ist – wie einleitend dargelegt – übermäßig komplex, damit unübersichtlich und praktisch kaum noch handhabbar geworden. Diesen Zustand durch weitere Novellierungen des KWG überwinden zu wollen, ist eine rechtspolitische Illusion. An einer vollständigen Neufassung des KWG führt daher kein Weg vorbei. Diese Neufassung sollte sich allein auf die allgemeinverständliche, klare und straffe Wiedergabe der gegenwärtigen Rechtslage beschränken und keine neuen regulatorischen Anforderungen postulieren. Überflüssig gewordene Regelungen sind zu streichen. Die Neufassung des KWG sollte zugleich genutzt werden, um sämtliche Schreiben der BaFin zum KWG auf ihre Notwendigkeit zu

überprüfen und die dann noch verbleibenden Schreiben (soweit wie möglich) zusammenzufassen. Vorbild sollte insoweit das Rundschreiben zu den Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) sein, das Rundschreiben, Verlautbarungen, sonstige Schreiben und Protokolle der BaFin ablöste.

c) Keine nationalen Sonderwege

In der Regulierungspause sollte europäisches Recht nur in deutsches Recht umgesetzt werden, soweit dessen Umsetzung in nationales Recht in den nächsten fünf Jahren zwingend vorgeschrieben ist. Bei der Umsetzung europäischer Vorschriften in nationales Recht ist strikt darauf zu achten, dass die **europäischen Vorgaben nur 1:1** umgesetzt werden. Zusätzliche nationale Anforderungen sind strikt zu vermeiden (**kein nationales „gold-plating“**), da der deutschen Kreditwirtschaft andernfalls Wettbewerbsnachteile gegenüber ihren europäischen Konkurrenten drohen.

Jede Umsetzung europäischer Vorschriften in nationale Rechtsvorschriften sollte dazu genutzt werden, um im deutschen Recht **bestehende Sonderregelungen zu streichen**, die über europäische Anforderungen hinausgehen. Dies betrifft insbesondere die deutsche Sonderregel zur periodischen Information von Verbrauchern über Finanztermingeschäfte (§ 37d Wertpapierhandelsgesetz – WpHG; siehe hierzu auch unter Ziffer 4.) und zur Finanzanalyse (§ 34b Abs. 6 WpHG). Beide Vorschriften sind ersatzlos zu streichen.

Im Übrigen sollte jede Umsetzung europäischer Vorschriften in nationale Rechtsvorschriften genutzt werden, im deutschen Recht entbehrliche Anzeige-, Melde- und Mitteilungspflichten der Banken zu streichen.

4. Konsequente Überprüfung von Anzeige-, Melde- und Informationspflichten auf ihre Erforderlichkeit

Sämtliche Anzeige-, Melde- und Informationspflichten sollten konsequent auf ihre Erforderlichkeit überprüft werden. Damit einhergehen muss eine deutliche Verschlinkung von Meldebögen.

Zum einen sollten sämtliche Mehrfachanzeigen gestrichen werden. Dies gilt beispielsweise für Anzeigen, die gegenüber mehreren Adressaten erfolgen müssen (zum Beispiel Informationsmitteilung der Banken für steuerlich geförderte Altersvorsorgeprodukte gegenüber der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen [§ 22a EStG] und dem Steuerpflichtigen [§ 22 Nr. 5 Satz 7 EStG]).

Zum zweiten sollte auf Anzeigen verzichtet werden, wenn keine Änderung von Umständen eingetreten ist. Die Banken sollten beispielsweise – im Gegensatz zu § 24 Abs. 1a Nr. 4 des Regierungsentwurfs zum KWG vom 6. Februar 2006 – die Anzahl ihrer inländischen Zweigstellen nur dann jährlich anzeigen, wenn im Vergleich zum Vorjahr eine Veränderung eingetreten ist. Gleiches gilt zum Beispiel auch bei der Übersendung von Kontoauszügen bei Loseblatt-Sparkunden. In Zukunft sollte die Bank nur verpflichtet sein, ihren Sparkunden – zusätzlich zum Kontoauszug zum Jahresende – einen weiteren Kontoauszug zum Ende des ersten Halbjahres zur Verfügung zu stellen (Kreditinstituts-Rechnungslegungsverordnung in Verbindung mit dem Rundschreiben des BAKred vom 19.09.1973 und 25.02.1982), wenn bis zum 30. Juni eines Jahres eine Veränderung eingetreten ist. Auch gegenüber Verbrauchern sollten sich regelmäßig wiederholende Mitteilungspflichten abgeschafft werden, sofern diese nicht durch eine geänderte Sach- oder Rechtslage veranlasst sind. So sollte zum Beispiel die Pflicht zur periodischen Information von Verbrauchern über Finanztermingeschäfte nach § 37d WpHG gestrichen werden. Danach sind Banken verpflichtet, Verbraucher alle zwei Jahre formu-

larmäßig über die Risiken von Finanztermingeschäften im Rahmen einer förmlichen Erklärung zu informieren. Diese Erklärung muss vom Verbraucher gegengezeichnet und dem Institut wieder zur Verfügung gestellt werden. Die regelmäßige Einholung eines Nachweises über die Kundeninformation ist aufgrund der Fristen- und Rücklaufüberwachung mit erheblichem Aufwand für die Institute verbunden. Dabei besteht für diese periodische Information aufgrund der ohnehin nach § 31 Abs. 2 WpHG bestehenden Informationspflichten der Banken gegenüber Verbrauchern kein Bedürfnis. Im Rahmen der Umsetzung der MiFID in deutsches Recht ist diese Regelung daher zu streichen.

Zum dritten sollten bei der Aufsicht keine Unterlagen eingereicht werden müssen, die ihr bereits aus anderem Zusammenhang vorliegen. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Abgabe jährlicher Sammelanzeigen nach KWG, die zusätzlich zu bereits abgegebenen ad hoc-Meldungen einzureichen sind. Die zum Beispiel in § 24 Abs. 1a Nr. 1 und 2 des Regierungsentwurfs zum KWG vom 6. Februar 2006 normierte Verpflichtung zur Einreichung von jährlichen Sammelanzeigen führt lediglich zu einer Duplizierung einer bereits bestehenden ad hoc-Meldeverpflichtung nach § 24 Abs. 1 KWG. Die Verpflichtung zur Abgabe von solchen Sammelanzeigen sollte gestrichen werden. Des Weiteren sollten zum Beispiel der Anzeige über die Bestellung eines Geschäftsleiters Unterlagen zur Person, zur fachlichen Vorbildung, zu den beruflichen Tätigkeiten usw. des Geschäftsleiters nicht beigelegt werden müssen, wenn dieser zuvor Geschäftsleiter eines anderen Kreditinstituts war. In diesem Fall ist die Einreichung der Unterlagen entbehrlich, weil die BaFin die fachliche Eignung und Zuverlässigkeit des Geschäftsleiters schon überprüft hat und ihr dazu entsprechende Unterlagen bereits vorliegen.

Zum vierten sollte auf die Einreichung von Unterlagen bei der Aufsicht, die von der Bank ohnehin verwahrt werden müssen, weitgehend verzichtet werden. Der Aufsicht sind solche Unterlagen nur noch auf Anforderung zur Verfügung zu stellen. So könnte beispielsweise im Rahmen der aufsichtlichen Anerkennung von Nettingvereinbarungen darauf verzichtet werden, der Aufsicht eine Abschrift der Rechtsgutachten zur Rechtswirksamkeit der Aufrechnungsvereinbarungen in diversen Rechtsordnungen zur Verfügung zu stellen (§§ 5 Abs. 1, 10 Abs. 2 GroMiKV). Die bloße Anzeige des Kreditinstituts, von dem Anrechnungsverfahren Gebrauch zu machen, sollte ausreichen. Eine Abschrift der Rechtsgutachten ist der Aufsicht nur noch auf Anforderung zur Verfügung zu stellen. Deren Vorliegen und regelmäßige Aktualisierung werden durch die Prüfungsverbände ausreichend überprüft.

Zum fünften sollten die Fristen für Meldepflichten (wo immer möglich) verlängert werden. In diesem Zusammenhang sollte auch diskutiert werden, die Pflicht zur Einreichung von Monatsausweisen (§ 25 KWG) aufzuheben und nur noch als quartalsmäßige Pflicht zu postulieren. Auch eine quartalsweise Berichterstattung über den Vermögensstatus und die Erfolgsrechnung einer Bank erfüllt den mit § 25 KWG verfolgten Zweck, der Aufsicht während des Jahres einen Einblick in die geschäftliche Entwicklung der Kreditinstitute zu gewähren. Die Fristen für bilanzstatistische Meldungen (§ 18 BBankG) müssten dann ebenfalls auf quartalsweise Meldungen umgestellt werden.

Schließlich sollte die Anzeigepflicht des Jahresabschlusses und des Lageberichts im Bundesanzeiger (§ 340 I i.V.m. § 325 Handelsgesetzbuch - HGB) auf Volksbanken und Raiffeisenbanken beschränkt werden, die kapitalmarktorientiert sind, also Schuldverschreibungen an der Börse in den geregelten Markt eingeführt haben. Von der Veröffentlichungspflicht nach § 340 I i.V.m. § 325 HGB ausgenommen sind derzeit Genossenschaftsbanken mit einer Bilanzsumme von bis zu 200 Millionen Euro. Diese müssen die offen zu legenden Unterlagen beim Genossenschaftsregister einreichen, so dass sie dort eingesehen werden können (Registerpublizität). Die Größe einer Genossen-

schaftsbank ist kein geeigneter Maßstab für das Entstehen der Publizitätspflicht im Bundesanzeiger. Vielmehr kommt es darauf an, ob eine Volksbank oder Raiffeisenbank mit eigenen, verbrieften Finanzinstrumenten am Kapitalmarkt aktiv ist und damit einen größeren Kreis von Anlegern anspricht.

5. Erstattung des Kostenaufwands für die Erfüllung staatlicher Aufgaben

Die öffentliche Hand muss sich an der Finanzierung der den Kreditinstituten zugewiesenen staatlichen Aufgaben beteiligen. Dies gilt auch für statistische Erhebungen. Eine angemessene Beteiligung der öffentlichen Hand an der Finanzierung der genannten Aufgaben (siehe Anlage) ist schon allein mit Blick auf den daraus resultierenden **Selbstdisziplinierungseffekt** unerlässlich. Sie wird dazu führen, den Einsatz fremder Ressourcen so schonend wie möglich vorzunehmen.

6. Zuständigkeiten der staatlichen Aufsichtsorgane optimieren

Mit relativ geringem Aufwand ließen sich durchaus bedeutsame Entlastungseffekte für Volksbanken und Raiffeisenbanken erzielen, wenn das Zusammenspiel von BaFin und Deutscher Bundesbank bei der Bankenaufsicht optimiert würde. **Klare Schnittstellendefinitionen und Zuständigkeitsverteilungen** würden zu erheblichen Effizienzgewinnen in der Wahrnehmung der bankaufsichtlichen Aufgaben führen. Hier ist nicht zuletzt das Bundesministerium der Finanzen gefordert, angemessene Vorgaben im Rahmen seiner Zuständigkeiten zu machen. Diese sind, insbesondere mit Blick auf eine zukünftig vermehrt qualitative Bankenaufsicht, unbedingt erforderlich. Eine übermäßig hohe Zahl von Prüfungen durch BaFin und Deutsche Bundesbank sollten wegen ihrer Personal- und Kostenintensität für Banken in Zukunft ausgeschlossen sein. Ein erster Schritt in diese Richtung ist die vom Bundesministerium der Finanzen vorgeschlagene Ergänzung des Kreditwesengesetzes (§ 44 Abs. 2a des Regierungsentwurfs zum KWG vom 6. Februar 2006), wonach die BaFin aufsichtsrelevante Informationen, die bereits einer anderen Aufsichtsbehörde vorliegen, zunächst dort abfragt. Darüber hinaus sollte sich die Häufigkeit und Intensität von Prüfungshandlungen an der Systemrelevanz der einzelnen Kreditinstitute orientieren. Es ist nur in engen Grenzen akzeptabel, dass sich Volksbanken und Raiffeisenbanken als Mitglieder einer funktionierenden, institutsschützenden und solidarischen Sicherungseinrichtung mit kostenträchtigen Sonderprüfungen konfrontiert sehen, deren Informationsgewinn gegenüber den Erkenntnissen aus der gesetzlichen Prüfung in der ganz überwiegenden Zahl der Fälle gering ist. Zukünftig sollte daher die Zahl insbesondere der nicht anlassbezogenen Sonderprüfungen reduziert werden.

-.-

Verfasser: Eugen Schlachter, Vorstandsmitglied UnternehmensGrün
Sprecher des Vorstandes der
Raiffeisenbank Dellmensingen eG
Lange Straße 44
89155 Dellmensingen
Fon: 07305/9623-20 Fax: 07305/9623-33
Email: eugen.schlachter@rb-dellmensingen.de

IV. Beispiele aus der täglichen Praxis

Sozialversicherung

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge

Die Neuregelung der Fälligkeit von Sozialversicherungsbeiträgen, wie sie seit 1.1.2006 gilt, verursacht bei Beschäftigungsverhältnissen, die nach geleisteten Arbeitsstunden abgerechnet werden (üblich z.B. in der Gastronomie) hohen bürokratischen Aufwand. Da die Beiträge am drittletzten Bankarbeitstag des Monats fällig sind, zu diesem Zeitpunkt jedoch die genaue Anzahl der im Monat geleisteten Arbeitsstunden noch nicht feststeht, sind Schätzungen mit späteren Korrekturen und unnötigem Controlling-Aufwand erforderlich. Dies belastet sowohl die Unternehmen wie auch die Kassen.

Vorschlag: Meldung und Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge sollen zeitgleich mit dem Auszahlungstermin der Löhne erfolgen.

Vereinheitlichung der Abrechnung mit den Krankenkassen

Jeder Mitarbeiter hat andere Bedingungen und dies verursacht einen hohen Verwaltungsaufwand, kostet somit viel Zeit und Geld.

AAG

Die Umlageversicherung bei Krankheit ist zum 1.1.2006 durch das „Gesetz über den Ausgleich von Arbeitgeberaufwendungen“ (AAG) neu gefasst worden. Während bisher nur Arbeiter in Kleinbetrieben versichert waren, sind es jetzt auch Angestellte. Diese Vereinfachung ist zu begrüßen.

Die Ausnahmeregelungen sind dagegen Käse. – Warum z.B. können/müssen nicht teilnehmen:

- * Vereinigungen, Einrichtungen, Unternehmen mit Bindung an Tarifverträge des Bundes
- * Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und ihre Untergliederungen, Einrichtungen und Anstalten (es besteht eine Option zur freiwilligen Teilnahme)

Es wäre sinnvoll, die gesamte Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall neu zu regeln.

Schwangerschaftsfortzahlung

Auch die Schwangerschaftsfortzahlung ist bei Kleinbetrieben sehr kompliziert:

- * die Krankenkasse zahlt Mutterschaftsgeld (Berechnung aufgrund der Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers, 1 Seite, aber SEHR klein bedruckt)
- * der Arbeitgeber zahlt eine Aufstockung
- * ist der Arbeitgeber ein Kleinbetrieb, bekommt er diese Aufstockung von der U2-Kasse erstattet

Umstrukturierung der Berufsgenossenschaften

Umstrukturierung und Privatisierung der Berufsgenossenschaften: Auch bei der betrieblichen Unfallversicherung müssen die Grundlagen für einen freien Wettbewerb zwischen den Versicherungen geschaffen werden, an dem sich die bisherigen Berufsgenossenschaften als Anbieter beteiligen können. Die Pflicht zur Absicherung von Risiken aus Arbeitsunfällen wird dadurch nicht tangiert: ähnlich wie bei der Umwelthaftung oder bei der Produkthaftung kann das Unternehmen - bei Aufhebung des Versicherungsmonopols durch die Berufsgenossenschaften - zwischen mehreren Anbietern wählen. Dadurch werden die Versicherungsleistungen effizienter und die Beitragssätze für die Betriebe niedriger.

Steuerpolitik

Abschaffung der Ökosteuer-Ermäßigungen für das produzierende Gewerbe
Ganz generell: Erstattungsanträge bedeuten – insbesondere für kleinere Unternehmen – hohen bürokratischen Aufwand, der meist in keinem Verhältnis zur Erstattung steht. Ein Beispiel: Ein, mit dem ca. 60.000 Euro zurückgefordert werden, kommt auf einen Umfang von ca. 100 Seiten. Besonders spannend wird es, wenn der Antragsteller gewerblich Strom an Mieter und Untermieter weiterverkauft (in diesem Beispiel eine recht geringe Menge...). Zur Verdeutlichung hier die Berechnungsweise:
Es ist die auf den Stromrechnungen ausgewiesene Stromsteuer um einen Sockelbetrag nach §10 Abs.1 Satz 1 StromStG von 512,50 Euro zu mindern und davon sind 95 Prozent der Differenz von Stromsteuer und ersparten Arbeitgeberanteilen zur Rentenversicherung (multipliziert ebenfalls mit 0,95) gegenüber zu stellen. Der kleinere Betrag wird erstattet. Analog ist bei der Mineralölsteuer/Ökosteuer zu verfahren, wobei erneut mehrere verschiedene Sockelbeiträge nacheinander abzuziehen sind. Hinzu kommen noch zu berücksichtigende „Härtefallregelungen bei unzumutbaren Belastungen gem. §25a“ und Selbstbehalte nach §25 Abs.4 (205 Euro) und Sockelbeträge nach §25a Abs.2, sowie der vergütungsfähige Betrag nach §25a Abs.3 und eine gesonderte Behandlung der Vergütung nach §25 Abs.1 Satz1 Nr.5 mit Abs.3a MinöStG.

Im hier zu Grunde liegenden realen Fall aus der Praxis stellte das Unternehmen, um es im Folgejahr mit dem Strom-Weiterverkauf „einfacher“ zu gestalten, dann gleich einen Antrag „auf Zulassung nach §16 StromStV mit Wirkung zum 1.1.2005, als Erlaubnisinhaber steuerbegünstigt bezogenen Strom nach §9 Abs.3 des Stromsteuergesetzes zu steuerbegünstigten Zwecken nach §9 Abs.3 oder unter Versteuerung mit dem Unterschiedsbetrag der jeweils gültigen Steuersätze des §9 Abs.3 und des §9 Abs.2 für Zwecke nach §9 Abs.2 oder unter Versteuerung mit dem Unterschiedsbetrag der jeweils gültigen Steuersätze des §9 Abs.3 und des §3 für nicht steuerbegünstigte Zwecke an unsere Mieter etc. zu leisten.“ – ein Kommentar erübrigt sich ...

Vorschlag: Nicht zuletzt aus Entbürokratisierungsgründen plädieren wir für eine Abschaffung der Ökosteuer-Ermäßigungen für das produzierende Gewerbe.

Umsatzsteuer-Voranmeldungen bei Existenzgründung

Für das Gründungsjahr und das Folgejahr ist der Voranmeldezeitraum immer der Kalendermonat, unabhängig von der Höhe der Umsätze. Die Regelung entstand vor dem Hintergrund erheblichen Betrugs durch Vorsteuerabzug einerseits, dem andererseits keine Voranmeldung gegenüber stand. Für Kleinunternehmer mit geringen Umsätzen bedeutet die monatliche Voranmeldung allerdings aber einen erheblichen Aufwand.

GmbH aus steuerlichen Gründen

Ein gut verdienender Einzelunternehmer zahlt ab 24000 Euro Gewerbesteuer (gestaffelt) und kann die Gesamtsteuerlast senken, indem er eine GmbH gründet und als Geschäftsführer Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielt. Die GmbH ist eine eigene Rechtsperson mit Anmeldung beim Register, Buchhaltung und Steuer sind aufwändiger, dabei spielt die Haftungsbegrenzung als eigentlicher Zweck der Rechtsform evtl. gar keine Rolle.

Geänderte Fassung des § 8a KStG

Bei kleinen und mittelständischen Firmen ist es nahezu unvermeidlich, dass der Inhaber der Firma dafür bürgt. Dadurch sind aber Darlehenszinsen als Aufwendungen abziehbar. Sicher gibt es komplizierte Umgehungstechniken aber das war ja nicht Sinn der Gesetzesneufassung.

Wikipedia schreibt dazu: "Kaum eine steuerliche Vorschrift hat in so kurzer Zeit eine Flut an fachwissenschaftlicher Literatur hervorgebracht wie die Neufassung von § 8a KStG."

Selbst wenn das nicht richtig wäre, wäre aber nachvollziehbar.

Unterscheidung Gewerbetreibende und Freiberufler

Für die Trennung von Gewerbetreibenden und Freiberuflern ist der §18 EStG zuständig.

Die Folge der Trennung ist aber z.B. die Gewerbesteuerpflicht für die gewerbetreibenden, die Gewerbesteuerbefreiung für die Freiberufler.

Grundgedanke scheint, dass qualifizierte Akademiker sowie schreibende und heilende Berufe und ein gewisses Sammelsurium (z.B. Lotsen) dem Allgemeinwohl dienen und einen anderen Status erhalten sollen, als die anderen Selbständigen (die ja nur Kohle machen wollen).

Die Abgrenzung ist manchmal eng und wird vor den Finanzgerichten ausgefochten, sie führt zu unterschiedlicher steuerlicher Situation bei allen Querdenkern, d.h. Ausübenden von "freien" Berufen mit einer anderen Ausbildung, z.B. zwischen gewerblichen und freiberuflichen Unternehmensberatern, die womöglich im Kooperationsverbund dieselbe Firma beraten.

Der Grund, dass die Kommunen überhaupt an der Gewerbesteuer festhalten, ist das eigene Heberecht. Schon allein der zusätzliche Erhebungsaufwand dürfte einen nennenswerten Anteil des Gewerbesteueraufkommens verschlingen.

Steuererklärungen bei Einnahme-Überschuss-Rechnung

Bisher genügte es, dem Finanzamt die Einnahme-Überschuss-Rechnung mit Kontennachweis zu übersenden und in das Formular das Ergebnis einzutragen.

Jetzt müssen die Einnahmen und Ausgaben nach einem vorgegebenen Schema gegliedert werden, das der betriebsinternen Buchhaltung in aller Regel nicht entspricht. Um das Formular ausfüllen zu können, müssen Angaben gesondert erfasst werden, für deren gesonderte Erfassung es im Übrigen keine Verpflichtung gibt, es entsteht zusätzlicher Aufwand.

Reduzierung der Statistikpflichten

Die vielfältigen statistischen Meldepflichten, mit denen die Betriebe konfrontiert werden, belasten insbesondere kleine Unternehmen und Existenzgründer in einem hohen Maße. Neben einer Reduzierung der statistischen Anfragen sollten die Fragebögen möglichst so gestaltet und strukturiert werden, dass sie mit bereits in den Betrieben vorliegenden Buchhaltungs- und Auswertungsdaten kompatibel sind. Die Abfrage von Statistikdaten mittels Internet oder e-mail sollte beschleunigt eingeführt werden. Die Kooperation und der Datenaustausch zwischen den anfragenden Behörden – im Wesentlichen den statistischen Bundes- und Landesämtern - ist zu intensivieren, um Mehrfachabfragen der gleichen Daten zu vermeiden.

Vorschlag 1: Statistik-Pflichten für Betriebe mit unter 50 Mitarbeitern komplett abschaffen, zumindest aber auf einen Statistiktermin pro Jahr begrenzen.

Vorschlag 2: Alle Daten, die Unternehmen ohnehin zeitnah dem Finanzamt melden, werden von dort anonymisiert an die Statistik-Ämter weitergereicht: Umsatz Inland, EU, Export

aus der Umsatzsteuer-Voranmeldung; Lohnsumme und Mitarbeiter aus der Lohnsteuer-Meldung; Investitionen könnte man in die Umsatzsteuer-VA integrieren.

O-Ton eines UnternehmensGrün-Mitglieds zur Statistik-Pflicht:

„Die immer weiter ausufernden Statistiken, die von allen Firmen – unabhängig von der Größe – verlangt werden, sind eine erhebliche Belastung. Falls die Termine nicht eingehalten werden erhält man automatisch erstellte Mahnungen ohne Unterschrift mit Bußgeldandrohung. Umgekehrt werden die Anträge zur Ökosteuernerstattung wegen Überlastung der ehemaligen Hauptzollämter mit Wartezeiten bis zu einem Jahr beantwortet – ebenfalls automatisch erstellt und ohne Unterschrift – statt einer Zinserstattungsankündigung mit dem Hinweis versehen, dass Bitten um eine schnellere Bearbeitung zu unterlassen sind, da dies die Bearbeitungszeiten noch weiter verlängern würde....

Da fühlt sich der mittelständische Unternehmer so richtig verstanden, der ja in den Sonntagsreden der Politiker immer als das ‚Rückgrat‘ der deutschen Wirtschaft bezeichnet wird.“

Bund-Länder-Kommunen-Offensive für Entbürokratisierung

Die bürokratischen Belastungen der Betriebe gehen nicht allein von der Bundesgesetzgebung aus, sondern sind wesentlich auch verursacht durch das Verwaltungshandeln der Länder und der Kommunen. Aus diesem Grund sollten alle Gebietskörperschaften – möglichst auf Initiative des Bundes – ihre Richtlinien und Gesetzeswerke durchforsten und verbindliche, zeitlich definierte Vorgaben zur Entbürokratisierung entwickeln. Neben dem Baurecht sind dabei vor allem auch die Bereiche Arbeitsschutzrecht, Gewerbeaufsichtsrecht und das Genehmigungsrecht einzubeziehen.

Ordnungsrecht

Umzug eines Gewerbebetriebs

Kleingewerbe zieht vermutlich häufiger um, denn oft stellen die Büroräume einen Teil der Wohnung dar. Während der Umzug der Wohnung mittlerweile recht einfach ist und nur noch in der NEUEN Wohngemeinde anzumelden ist, muss bei Gewerbe Wegzug UND Zuzug getrennt gemeldet (und natürlich auch bezahlt) werden.

Dies legt die Frage nahe, welchen Sinn die Gewerbeanmeldung eigentlich hat (außer bei gesundheitlich relevanten Betrieben), schließlich führt ja das Finanzamt auch alle Betriebe.

Abfrage „Heimarbeit“

Manchmal ahnt man nur, dass man sich in der Nähe einer Untiefe der Regelungswut bewegt. Bei Eröffnung entsprechender Betriebe (Bürodienstleistungen) erfolgt prompt eine Nachfrage, ob man Heimarbeiter beschäftige.

Bei Wikipedia kann man mittlerweile nachlesen: „Die Heimarbeitsentgelte werden in der Regel durch (staatliche) bindende Festsetzungen als Mindestentgelte je Stunde oder je bearbeitetes Stück, in Ausnahmefällen auch durch Spezial-Tarifverträge, bestimmt. Staatliche Entgeltprüfer (Gewerbeaufsichtsämter – Staatliche Ämter für Arbeitsschutz) überwachen die Einhaltung der Mindestarbeitsbedingungen.“

(Interessante Frage wäre dabei, ob Steuerberater ihre zu Hause buchenden MitarbeiterInnen ebenfalls als Heimarbeitsplätze anmelden.)

Verwaltungsgerichtsverfahren

Die Berufung gegen Urteile der Verwaltungsgerichte ist nur zulässig, wenn sie entweder vom Verwaltungsgericht oder vom Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Normalerweise lassen die Verwaltungsgerichte die Berufung nicht zu, also muss die Zulassung beim Oberverwaltungsgericht beantragt werden. Da Fälle von besonderer rechtlicher Bedeutung nicht so häufig vorkommen, beschränkt sich das Zulassungsverfahren im Wesentlichen auf den Zulassungsgrund „ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils“.

Damit steht die Entscheidung des OVG nach Durchführung des Zulassungsverfahrens im Wesentlichen schon fest, dennoch muss anschließend das Berufungsverfahren erst noch durchgeführt werden (und dauert mindestens noch ein halbes Jahr, meistens länger).

Die Abschaffung des Zulassungsverfahrens scheint nicht realistisch zu sein, denn in vielen Fällen sind die Urteile erster Instanz richtig, so dass der Abschluss des Verfahrens mit der Versagung der Berufungszulassung sinnvoll ist.

Es sollte aber (sozusagen spiegelbildlich) die Möglichkeit geben, bereits im Zulassungsverfahren abschließend auch im Sinne des Rechtsmittelführers zu entscheiden. Das würde vor allem in den Fällen das Verfahren abkürzen, in denen seit der erstinstanzlichen Entscheidung bereits vom OVG geklärt wurde, wie bestimmte Rechtsfragen zu beantworten sind. Muster für eine Entscheidung im Zulassungsverfahren könnte das Kammerverfahren beim Bundesverfassungsgericht sein. Auch dort ergehen positive wie negative Entscheidungen für den Beschwerdeführer ohne Durchführung des eigentlich vorgesehenen Verfahrens vor dem Senat, wenn die Sach- und Rechtslage eindeutig ist und die Kammer einstimmig entscheidet.

Abschaffung der Zwangsmitgliedschaft in den Industrie- und Handelskammern

Dies würde auch einiges an Bürokratie-Abbau bewirken, etwa wenn dadurch die Aufteilung der Beiträge bei Mehrbetriebs-Unternehmen entfallen würde. alleine wenn die Aufteilung

weitere Bürokratie-Last – Beispiele aus dem Mittelstand

Bauunternehmen:

Statistiken:

In verschiedenen Zeitabständen verlangen verschiedene Stellen, meist auf gesetzlicher oder satzungsgemäßer Grundlage Daten:

Statistische Landesämter: Produktion, Mitarbeiteranzahl, Umsätze

IHK: Konjunkturelle Einschätzungen, Auftragssituation

IFO-Institut: Konjunkturelle Einschätzungen

INTRASTAT-Meldungen: Außenhandelsumsätze

Begleitformulare für den Auslandszahlungsverkehr

Viele Informationen werden redundant erhoben, sind also bereits Bestandteil von Umsatzsteuervoranmeldungen, Lohnsteuervorauszahlungen oder Zahlungsbelegen (warum muss ich ein extra Formular mit denselben Angaben des Überweisungsträgers erstellen?). Oder – wie z.B. bei der IHK - entstehen daraus Aussagen von zweifelhaftem Wert.

Betriebsprüfungen (sehr relevant, unabhängig von Branche!):

In zufälligem Abstand werden die Firmen von einer Vielzahl von Prüfern heimgesucht, die z.T. ähnliche Sachverhalte prüfen:

Steuerprüfer prüfen die Ertragssteuern, manchmal begleitet von kompetenzlosen Gewerbesteuerprüfern der Kommunen
Lohnsteuerprüfer prüfen die Korrektheit der Lohnsteuerermittlung
Sozialversicherungsprüfer prüfen – kaum hat man die Lohnbelege wieder weggeräumt – die korrekte Abführung der Sozialversicherungsbeiträge
Prüfer der Berufsgenossenschaft prüfen die ordnungsgemäße Einstufung der Mitarbeiter in die Risikogruppen etc.
Schön wäre es, wenn alles gemeinsam geprüft werden könnte. Dadurch würde wesentlich weniger Aufwand im Unternehmen gebunden werden.

Unsinnige Vermischungen:

Die Trennung zwischen Krankheit und Unfällen ist unsinnig: Verunglückt ein Mitarbeiter auf dem Weg von der Wohnung zur Arbeitsstelle, so ist dies ein Wegeunfall, der in die Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft fällt, die diesen Unfall der Unfallbilanz des Unternehmens anlastet, was zu höheren Beiträgen führt. Obwohl der Betrieb keinerlei Einfluss auf den Weg des Mitarbeiters und seine Sorgfalt dabei hat, anders als bei der Sicherheitsausstattung im Betrieb selbst. Vorschlag: Die Trennung eindeutig an der Grenze der Arbeitsstätte ziehen!

Steuersystematik:

Das Führen von Geschenke- und Bewirtungslisten, in denen alle Namen festzuhalten sind, ist ein völlig überflüssiger Aufwand: Erstens ist die Phantasie beim Eintragen der Empfängernamen meist nicht zu unterschätzen und zweitens habe ich noch keinen Betriebsprüfer gesehen, der die personenbezogenen Jahressummen gebildet hätte, um irgendeinen steuerlichen Nährwert daraus zu ziehen.

1) Auswüchse der Tarifpolitik im Baugewerbe:

In der Bauwirtschaft gibt es eine Zusatzversorgungskasse, die auch die Urlaubsansprüche der Beschäftigten verwaltet, weil man der Ansicht war, dass Bauarbeiter ständig die Arbeitsgeber wechseln und so nicht in der Lage wären, ihre Urlaubsansprüche ordentlich zu verfolgen.

Für den Betrieb heißt das, dass wir mit dem Stundenlohn das Urlaubsentgelt an die SOKA Bau einzeln abführen müssen, um es dann, wenn der Urlaub genommen wird, wieder zurückzuerhalten, wenn wir nachweisen, dass wir es dem Mitarbeiter gezahlt haben. Warum bleibt das Geschehen nicht im Betrieb, wie in fast allen anderen Branchen auch?

Beispiele Technologieunternehmen:

1) Patente

- **Kosten:** Die Kosten für ein Patent sind in der Zwischenzeit enorm. Neben den Ausgaben für das Patentamt sowie den Patentanwalt kommen noch weitere wie z.B. Übersetzungskosten für andere Länder. Daher wäre es - trotz allen Patentförderprogrammen (s. u.) – sinnvoll, sich am Vorbild USA zu orientieren: Hier zahlen kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) nur den halben Satz der Patentanmeldungskosten. Dies ist v.a. vor dem Hintergrund gerechtfertigt, dass für KMU eine internationale Patentanmeldung wesentlich komplizierter und teurer ist als für Großunternehmen mit Niederlassungen in den entsprechenden Ländern.
- **Dauer:** Trotz der hohen Kosten von mehreren Tausend Euro dauert eine Patentanmeldung sehr lang. Wir haben aktuell den Fall, dass eine Patentanmeldung seit mehr als zwei Jahren (!) nicht entschieden ist; die letzte Reaktion des Patentamtes liegt 16 Monate (!!!) zurück. Hinzu kommt eine enorme Ungleichheit: Manche Anmeldungen brauchen Monate, andere Jahre. Dies ist eine enorme Wettbewerbsverzerrung!

- Patentförderprogramme: An der Zahl mangelt es sicherlich nicht, im Gegenteil: es gibt eine unübersehbare Zahl. Allerdings werden vollkommen unnötige Kosten verursacht. Die meisten Programme sehen Wirtschaftlichkeitsanalysen etc. vor. Dies benötigt ein "aufgeklärter" Patentanmelder nicht; es geht schlicht um die Finanzierung und Hilfe durch den „Dschungel“ der Anmeldung – die ganze restliche Beratung ist oft überflüssig!
Hinzu kommt, dass einzelne Institutionen – wie die Fraunhofer-Gesellschaft – sehr „teure“ Finanzierungen haben, d.h. man muss nicht nur die in Anspruch genommenen Mittel verzinst zurückzahlen, sondern darüber hinaus auch einen Prozentsatz der künftigen Umsätze abtreten. Hier wird einfach die Lage ausgenutzt, dass man sonst gar keine Chance hätte, das Patent anzumelden.

2) Marken

- Prüferabhängigkeit: Eine Markenmeldung ist zwar sehr einfach, allerdings ist es hier zwischenzeitlich ein absolutes „Glücksspiel“ an welchen Prüfer man gerät: Es gibt Leitklassen mit sehr großzügigen Prüfern, andere sind sehr streng.
- Dauer: Trotz einer Gebühr von 300 Euro für eine Markenmeldung zieht sich beispielsweise die Beantwortung eines Einwandes ewig hin: Wir kennen mehrere Fälle, bei denen die Beantwortung nun bereits Jahre (!) dauert.